

GEMEINDE



Bitz

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR

***FESTHALLE, SPORTHALLE UND
SONSTIGE***

VERSAMMLUNGSRÄUME

Gemeinde Bitz
Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung
von Versammlungsräumen der Gemeinde Bitz

vom 26.07.2001,
zuletzt geändert am 01.08.2007

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Die Versammlungsräume der Gemeinde Bitz dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume Vereinen, Kirchen, privaten und juristischen Personen und politischen Parteien auf Antrag überlassen.
- (2) Unter die Versammlungsräume fallen folgende Einrichtungen:

Sport- und Festhalle
Aula im Schulgebäude
Unterrichtsräume im Feuerwehrhaus (Gemeindezentrum)
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde. Vorrangig behandelt werden Vereinsveranstaltungen auf der Grundlage des jährlich festzulegenden Veranstaltungskalenders.
- (4) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungskonzept des jeweiligen Versammlungsraumes entsprechen.

§ 2
Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Durch die mietweise Überlassung der Versammlungsräume und deren Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteil diese "Allgemeinen Bestimmungen" mit ihren Anlagen 1- 5 sind.
- (2) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen. Fernmündliche Anfragen sollten sich auf Mittwoch in der Zeit von 17 - 18.00 Uhr beschränken.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antrag vom Bürgermeister oder durch ihn Beauftragte genehmigt wird. Mit der Genehmigung kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere "Besondere Vertragsbestimmungen" auferlegen.
- (4) Lediglich eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 3
Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Versammlungsraumes als Benutzungsentgelt die Miete und Nebenkosten nach den Anlagen 1 bis 4 zu entrichten.
- (2) Dieses Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zahlungsfällig. Bei privaten Veranstaltungen ist generell eine Kautionshöhe von 500,- € zu bezahlen. Bei anderen Veranstaltungen kann eine Kautionshöhe erhoben werden. Die Höhe wird dabei im Einzelfall festgelegt. Ein Restbetrag, der sich aus der Endabrechnung, die sich die Gemeinde vorbehalten hat, ergibt, wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zahlungsfällig.

- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hausmeister geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (5) ***Der Veranstalter ist verpflichtet, das bestehende Rauchverbot bei Veranstaltungen in öffentlichen Veranstaltungsräumen durchzusetzen.***

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA, Plakatierungsgenehmigung, Marktfestsetzung, rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten. Die Kosten- bzw. Gebührentragung obliegt dem Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dgl. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 6

Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf ordnet die Gemeinde im Einzelfall eine Brandwache an. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.
- (2) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 7

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Versammlungsräumen haben die Hausordnung (Anlage 5) einzuhalten.

§ 8

Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Für Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen,

Blumen und anderem hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

- (2) Änderungen in und am Vertragsgegenstand und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Jede Werbung innerhalb der Versammlungsräume und im Bereich der Außenanlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das Plakatieren (z.B. Werbung) sowie das Anbringen von Preislisten darf nur an den von der Gemeinde zugewiesenen Stellen erfolgen.

§ 9 Technische Einrichtungen

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 10 Bewirtung

- (1) In der Regel besteht in den Versammlungsräumen die Möglichkeit der Bewirtung. Diese richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Versammlungsräume für eine Veranstaltung mit Bewirtung erteilt.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen, Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zu pfleglichem Gebrauch überlassen. Sie werden vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag an den Hausmeister zu erfolgen. Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssätze hat der Veranstalter zu tragen. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Für die Küchenbenutzung ist dem Hausmeister vom Veranstalter vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Der Ausschank von unter den Begriff „Alkopops“ fallenden Mischgetränken aus Spirituosen und Wasser, Saft oder Limonade ist generell in allen öffentlichen Gebäuden untersagt.
- (5) Die zum Ausschank kommenden Getränke dürfen nur nach Maßgabe des von der Gemeinde abgeschlossenen Getränkelieferungsvertrags bezogen werden.

§ 11 Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

- (1) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, sind sie vom Veranstalter zu beschaffen. Dabei ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Raumes nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (2) Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 12 Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

- (1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde
- (2) Über die Höhe der hierfür an die Gemeinde zu leistenden Vergütung wird mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 13 Sonstige Gewerbeausübung

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde eine Gewerbeausübung im Versammlungsraum nicht dulden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Diese werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (2) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde für die aufbewahrte Garderobe (§ 5 Abs. 3), für sonstige Wertgegenstände sowie für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
- (4) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann außerdem als Ausfallentschädigung 25% des Hauptentgelts verlangen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Versammlungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (3) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 16
Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

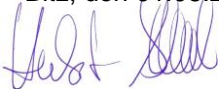
§ 17
Erfüllung und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Bitz.
- (2) Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Albstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese "Allgemeinen Bestimmungen" mit Anlagen 1 bis 5, treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Bitz, den 01.08.2007



Hubert Schiele
Bürgermeister

Anlage 1

Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle

Ordn.Nr.	Art	
1. 1.1 1.2	Miete Grundmiete Grundmiete bei hälftiger Nutzung	500,00 € 340,00 €
2.	Küchenbenutzung pro Veranstaltungstag die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Wert abgerechnet. Heizung und Wasser sind in der Pauschale enthalten.	75,00 €
	Küchenbenutzung nur Bewirtung ohne Verabreichung von Speisen	50,00 €
3.	Bei Veranstaltungen eines örtlichen eingetragenen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (einschl. politische Parteien) ermäßigt sich das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1 um sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird und im Falle der Ziffer 2 um	70 % 50 %
4.	In besonderen Fällen kann die Gebühr reduziert oder ganz auf sie verzichtet werden.	
5.	Bei Veranstaltungen durch Auswärtige erhöht sich das Benutzungsentgelt um	200 %
6.	Für den Trainings- und Übungsbetrieb wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt	7,50 € / Stunde
7.	Sportliche Veranstaltungen unterliegen den Benutzungsentgelten der Sporthalle.	
8.	Auf das Benutzungsentgelt wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.	

Anlage 2

Benutzungsentgelte für die Überlassung der Sporthalle

Ordn.Nr.	Art	
1.		
1.1	Miete	12,50 €
1.2	Veranstaltungen bis 3 Stunden	22,50 €
1.3	Veranstaltungen bis 6 Stunden für jede weitere Stunde	5,00 €
2.		
2.1		12,50 €
	Zuschläge	
	Für Küchenbenutzung bzw. Bewirtung auf der Empore Heizung und Wasser sind in der Pauschale enthalten.	
3.	Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Wert abgerechnet.	
3.1		50 %
3.2	Ermäßigung bei ausschließlicher Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren (von Ziff. 1)	
4.	Für den Trainings- und Übungsbetrieb wird kein Benut- zungsentgelt erhoben.	200 %
5.	Bei Veranstaltungen durch Auswärtige erhöht sich das Benutzungsentgelt um hierbei kommt die o.g. Ziffer 3 nicht zum Ansatz	
6.	In besonderen Fällen kann die Gebühr reduziert oder ganz auf sie verzichtet werden.	
	Bei gewerblichen Veranstaltern wird auf das Benutzungs- entgelt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.	

Anlage 3

Benutzungsentgelte für die Überlassung von Feuerwehrhaus, Gemeindezentrum und Aula

Ordn.Nr.	Art	
1.	Grundmiete Feuerwehrhaus inkl. Strom, Heizung und Wasser pro Tag Kleiner Saal	100,00 € 50,00 €
1.1	Küchenbenutzung	25,00 €
2.	Grundmiete Aula pro Tag bis zu 3 Stunden	100,00 € 50,00 €
3.	Bei Veranstaltungen eines örtlichen eingetragenen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (einschl. politische Parteien) ermäßigt sich das Benutzungsentgelt nach Ziffer 1 und Ziffer 2 um	50 %
4.	Für den Trainings- und Übungsbetrieb wird kein Benutzungsentgelt erhoben.	
5.	Bei Veranstaltungen durch Auswärtige erhöht sich das Benutzungsentgelt um Das Feuerwehrhaus wird nur an ortsansässige Vereine und Einwohner vermietet.	100 %
6.	Sonstige Ermäßigungen können in Absprache mit der Gemeinde gewährt werden.	
7.	Bei gewerblichen Veranstaltern wird auf das Benutzungsentgelt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.	

Anlage 4

Zusatzkosten

1. Dienstleistungen Für Leistungen durch Gemeindebedienstete und/oder mit gemeindeeigenen Fahrzeugen werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Für Fremdleistungen wird der Aufwand in Rechnung gestellt, welcher der Gemeinde entstanden ist.

Anlage 5

zu den "Allgemeinen Bestimmungen" für die Überlassung und Benutzung von
lungsräumen und der Sporthalle der Gemeinde Bitz

Versamm-

HAUSORDNUNG für die Benutzung von Versammlungsräumen

1. Der Hausmeister oder andere von der Gemeinde Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde nach Schluss geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Die maximale Veranstaltungsdauer wird auf 4.00 Uhr festgelegt. Bei Überschreitung werden pro Stunde 75,00 € in Rechnung gestellt. Die Bestimmung hinsichtlich der allgemeinen Sperrzeit sind dabei zu beachten. Der Abbau hat unverzüglich im Anschluss an die Veranstaltung stattzufinden.
3. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Ihre Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem noch geltend machen.
4. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, und Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, daß die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Tabakwarenreste **außerhalb des Gebäudes** sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst, dessen Mitglieder durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" zu kennzeichnen sind, ist verpflichtet, neben der Brandwache, über deren Einsatz der Feuerwehrkommandant entscheidet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, daß die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; er hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Versammlungsraumes zu regeln.
6. Die technischen Anlagen wie z.B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
7. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen im Versammlungsraum nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen feuerdämmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen des Bauordnungsamtes sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung der Tanzfläche sowie Bewirtung mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Der Abbau hat unverzüglich im Anschluß an die Veranstaltung stattzufinden. Nach der Veranstaltung ist der Versammlungsraum dem Hausmeister in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben.

9.
 - a) Bei Bewirtung ist die Küche in tadellosem Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Wird eine Bierzapfanlage benutzt, sind die von den jeweiligen Lieferfirmen für die Reinigung und Prüfung der gesamten Anlage berechneten Kosten unmittelbar und gesondert vom Veranstalter an die Firma zu entrichten. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
 - b) Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten ist verboten.
 - c) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter den Abfall entsprechend dem Kreismüllkonzept zu trennen und zu entsorgen. Für den Restmüll sowie die organischen Abfälle steht jeweils ein Behälter zur Verfügung. Diese können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden. Bei zusätzlichem Bedarf stellt die Gemeinde weitere Behälter gegen Gebühr zur Verfügung.
 - d) Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk im Preis billiger anzubieten, als die gleiche Menge eines alkoholischen Getränkes.
 - e) Der Veranstalter verpflichtet sich, keine unter den Begriff „Alkopops“ fallenden alkoholischen Mischgetränke aus Spirituosen und Wasser, Saft oder Limonade auszuschenken. Er verpflichtet sich gleichzeitig darauf zu achten, dass der Konsum ggf. von den Gästen selbst mitgebrachter Getränke während der Veranstaltungen unterbleibt.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltungsdauer nicht geschlossen werden.
11. Feuerwerkskörper, sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen im Versammlungsraum nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
12. ***Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen nicht gestattet.***
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen in den Versammlungsraum nicht mitgebracht werden.
15. Das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen im Versammlungsraum ist nicht gestattet.
16. Dem Hausmeister gleichgestellt sind sonstige Beauftragte des Bürgermeisters.

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für:

A: Sporthalle zu sportlichen Zwecken

Für die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Zwecken gelten weiter die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Bei mehrfach auftretenden geringen Teilnehmerzahlen an den Übungsabenden (mindestens 8 Teilnehmer) behält sich die Gemeinde vor, die Übungsabende zu untersagen.

Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr.

Auf der Grundlage der elektrisch geregelten Steuerung hinsichtlich Licht- und Eingangstür ist die Halle bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.

b) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden oder Veranstaltungen die

Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung das Sportgerät auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen

Die Übungsleiter zeichnen nach jeder Übungsstunde/ - Einheit unterschriftlich für

- Anzahl der Teilnehmer
- den ordnungsgemäßen Zustand der benützten Geräte und der Räumlichkeiten (inkl. Umkleide- und Duschräume).

c) Die Übungsleiter sind weiter verantwortlich für das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie deren ordentlichen Verwendung. Die Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.

d) Von den Benutzern sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes-, oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.

In der Halle besteht absolutes "Harzverbot".

e) Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind für ihren Transport Mattenwagen zu benutzen.

f) In der Halle dürfen Ballspiele nicht durchgeführt werden, bei denen Wände, Decken oder Fenster beschädigt oder verunreinigt werden.

g) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.

h) Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich.

Im übrigen haftet der Veranstalter für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

i) Die Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist ihre Benutzung nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Halle sowie ihrer Turn- und Sportgeräte erfolgen.

k) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.

l) Dem Hausmeister gleichgestellt sind sonstige Beauftragte des Bürgermeisters.

m) Der Gemeinderat hat am 8. September 1998 folgende Ferienregelung festgelegt: Während den Sommerferien bleibt die Halle in den ersten vier Wochen geschlossen. Einer Öffnung der Halle zwei Wochen vor Schulanfang wird zugestimmt. Während den kleinen Ferien bleibt die Halle eine Woche für die Grundreinigung geschlossen, in der zweiten Woche wird die Halle geöffnet. Die Duschräume bleiben während den Ferien generell geschlossen.

B: Übungsräume im Feuerwehrhaus - Gemeindezentrum-

a) Im Falle eines Einsatzes von Feuerwehr oder dem DRK müssen die Räume bei Bedarf sofort der Feuerwehr bzw. dem DRK zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall haben andere Veranstalter den Raum sofort zu räumen und zu verlassen.

b) Die im Bereich des Feuerwehrgebäudes für Mitglieder der Feuerwehr vorhandenen und reservierten Parkplätze und die Ausfahrten aus dem Feuerwehrgebäude dürfen vom Veranstalter und von den Besuchern auf keinen Fall beparkt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, für das Freihalten dieser Parkplätze Sorge zu tragen.

c) Die notwendigen Einrichtungsarbeiten (Aufstellen von Tischen, Stühlen usw.) sind vom Veranstalter kurz vor der Veranstaltung vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die benötigten Einrichtungsgegenstände unverzüglich wegzuräumen.

d) Der von der Gemeinde Beauftragte übt die Aufgaben eines Hausmeisters aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.